

 INFORMATION

INFLATIONSPRÄMIE & MINDESTLOHN

SEHR GEEHRTE MANDANTINNEN UND MANDANTEN,

wir möchten Ihnen die aktuellsten Änderungen im Lohnbereich kurz und kompakt vorstellen. Der Mindestlohn wurde zum 1. Oktober 2022 auf 12,00 EUR angehoben und die Inflationsausgleichsprämie (auch Inflationsbonus/Inflationsprämie genannt) eingeführt.

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

Die Bundesregierung hat im Rahmen des dritten Entlastungspakets erstmals die Inflationsausgleichsprämie ins Gespräch gebracht. Mit dieser Prämie soll die Möglichkeit geschaffen werden, Arbeitnehmer in der aktuellen Krise finanziell zu unterstützen. Der Bundesrat hat dem Gesetzesentwurf bereits am 7. Oktober 2022 zugestimmt. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und soll rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

Die Grundlagen für die Inflationsausgleichsprämie erinnern an die der Coronaprämie aus dem Jahr 2020, die noch allen bekannt sein dürften.

- Die Arbeitgeber können den Mitarbeitern die Inflationsausgleichsprämie bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen.
- Die Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Entgeltumwandlungen zugunsten der Inflationsausgleichsprämie sind nicht zulässig.
- Es handelt sich bei dem Höchstbetrag um einen Freibetrag. Bei Überschreitung des Höchstbetrags wird nur der den Höchstbetrag übersteigende Betrag abgabepflichtig.
- Der Auszahlungszeitraum ist zeitlich befristet. Er soll am 1. Oktober 2022 beginnen und am 31. Dezember 2024 enden, wodurch eine gewisse Flexibilität für die Arbeitgeber entsteht. Die Auszahlung kann damit über einen Zeitraum von 27 Monaten sowie in Teilbeträgen erfolgen.

→ Durch Ergänzung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung wird die Inflationsausgleichsprämie bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet.

Wir gehen davon aus, dass die Lohnabrechnungsprogramme die neue Inflationsausgleichsprämie in Kürze technisch umsetzen werden.

MINDESTLOHN

Ab 1. Oktober 2022 wurde der Mindestlohn durch das „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ auf 12,00 EUR je Arbeitsstunde festgesetzt. Die Höhe ist bis 31. Dezember 2023 gesetzlich festgeschrieben. Ab 1. Januar 2024 legt wieder die Mindestlohnkommission den Mindestlohn alle zwei Jahre fest.

Die Erhöhung des Mindestlohns hat zur Folge, dass mit dem Abrechnungslauf für Oktober 2022 die Entgeltstruktur aller Mitarbeiter zu überprüfen und ggfs. anzupassen ist.

- Bei Minijobs verschiebt sich die Verdienstgrenze von 450,00 EUR auf 520,00 EUR.
- Der Anwendungsbereich von Midijobs liegt damit zwischen 520,01 EUR und 1.600,00 EUR.
- Ein Vollzeit-Beschäftigter muss ab sofort mindestens 2.080,00 EUR im Monat verdienen.

Kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu, wenn wir Ihnen bei Fragen und der Umsetzung dieser Neuerungen behilflich sein können.

Mit freundlichen Grüßen
WirtschaftsTreuhand GmbH